

Zl. 12.690/110-III/2/93
15. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Bekanntmachung der Erläuternden Bemerkungen
Rundschreiben Nr. 98/1993

Anhang

Erläuternde Bemerkungen zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle samt Nebengesetzen

I. Themenschwerpunkt:

INTEGRATION VON KINDERN MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

(Auszüge aus den Erläuternden Bemerkungen der
Regierungsvorlagen
1044, 1045, 1046 und 1047 der Beilagen)

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegenden Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden.

Dieses Anliegen gründet sich darin, daß nach den bestehenden Regelungen des Schulpflichtgesetzes physisch oder psychisch behinderte Kinder, die dem Unterricht einer Volksschule, einer Hauptschule oder eines Polytechnischen Lehrganges nicht zu folgen vermögen, ihre Schulpflicht in einer Sonderschule erfüllen mußten. Das Schulpflichtgesetz nimmt auf den Umstand nicht Rücksicht, daß behinderte Kinder bei entsprechenden Stützmaßnahmen z.B. in der Volksschule verbleiben könnten. Daher wurden durch die 11. SchOG-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, die rechtlichen Grundlagen für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (§ 131a des Schulorganisationsgesetzes) geschaffen, welche insbesondere wegen der erwähnten Regelung des Schulpflichtgesetzes erforderlich waren.

Aus den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat sich gezeigt, daß behinderte Kinder auch in den Volksschulen unterrichtet werden können, wenn unterstützende Maßnahmen eingesetzt werden. Daher sieht die *Schulpflichtgesetz-Novelle* eine Wahlmöglichkeit der Eltern für die Betreuung ihrer behinderten Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vor. (Ab der 5. Schulstufe liegen noch nicht so gesicherte Schulversuchsergebnisse vor. Der Schulversuchszeitraum ist noch zu kurz, um zu gesicherten Ergebnissen kommen zu können. Dazu ist zu bemerken, daß der Schulversuchszeitraum gemäß § 131a Abs. 6 des SchOG noch nicht abgelaufen ist.)

Die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die im Rahmen des Schulorganisationsrechtes notwendigen Grundlagen für die Übertragung des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in die Regel-Volksschule bringen. *Durch die Schulpflichtgesetz-Novelle* soll an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit und der damit verbundenen Aufnahme in eine Sonderschule nunmehr nur die Festlegung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes treten. Wie bereits erwähnt, soll der Sonderschulbesuch nur mehr eine mögliche Form der Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse behinderter Kinder sein. Grundbedingung dafür ist jedoch nach wie vor das Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung und die daraus resultierende mangelnde Fähigkeit, dem Unterricht folgen zu können. Somit ist hinsichtlich der Bewertung des Grades der Behinderung als Grundlage für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes keine Änderung gegenüber der derzeitigen Festlegung der Sonderschulbedürftigkeit vorgesehen.

Die Überführung der Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen hat auch Auswirkungen auf den Bereich des Schulunterrichtsrechtes und bezüglich der Sprengelangehörigkeit und den sich daraus ergebenden Folgerungen auf den Bereich des Pflichtschulerhaltungsrechtes.

Besonderer Teil

1. Schulorganisationsgesetz (1044 der Beilagen):

Zu § 9 Abs. 2:

§ 9 enthält die Umschreibung der Aufgabe der Volksschule. Diese Aufgabe ist im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erweitern. Hierbei ist zu beachten, daß bei bestimmten Arten der Behinderung von vornherein davon auszugehen ist, daß eine "gemeinsame Elementarbildung" (alle Kinder nach dem Volksschullehrplan) nicht erreicht werden kann. Andererseits sind bei einzelnen Behinderungen kompensatorische Fertigkeiten auszubilden bzw. müssen die für den Bildungsprozeß hinderlichen Folgewirkungen einer physischen oder psychischen Schädigung durch sonderpädagogische Zielsetzungen vermindert oder verhindert werden. Der Bildungsauftrag der Volksschule ist somit um die für ein bestimmtes Kind relevanten Bildungsaufgaben der entsprechenden Sonderschulart zu erweitern, was selbstverständlich auch Konsequenzen in methodisch- didaktischer Hinsicht innerhalb des Volksschulunterrichtes erfordert.

Zu § 10 Abs. 4:

Ausgehend von den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 ergibt sich, daß anstelle des oder neben dem Volksschullehrplan für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf der entsprechende Sonderschullehrplan zur Gänze oder teilweise angewendet werden muß. Dies gilt einerseits für einzelne spezielle Unterrichtsangebote in den Sonderschullehrplänen (z.B. das Erlernen der Brailleschrift bei blinden Kindern) bei grundsätzlicher Möglichkeit, daß das Lehrziel der Volksschule erreicht werden kann. Andererseits kann auch eine Einstufung in einen Lehrplan für Allgemeine Sonderschulen (bei Lernbehinderung) oder schwerstbehinderte Kinder (bei geistiger Behinderung) in einzelnen Pflichtgegenständen oder insgesamt erfolgen. Unterschiedliche Gesamtwochenstundenzahlen sind nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Behinderung in einer Weise auszugleichen, daß der Lehrplan der Volksschule als Richtmaß herangezogen wird. Die behinderungsspezifische Förderung muß dabei im größtmöglichen Ausmaß sichergestellt bleiben.

Zu § 11 Abs. 4:

Diese Bestimmung trägt der bildungspolitischen Zielsetzung der Integration bei bereits vorhandenen Sonderschulklassen Rechnung, ohne daß die jeweilige Organisationsform der

verschiedenen Schularten insgesamt aufgelöst werden muß. Dadurch wird die Vielfalt der Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung und sozialen Lernens entsprechend den Erfahrungen mit dem Schulversuchsmodell der kooperativen Klasse beibehalten.

Die Zusammenlegung einer Volksschulklasse und einer Sonderschulklasse kann eine zu große Zahl von Schülern ergeben, sodaß eine Teilung - jedoch unabhängig davon, ob es sich um Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf handelt - aus organisatorischen und pädagogischen Notwendigkeiten erforderlich sein kann. Diesbezüglich erscheint keine besondere grundsatzgesetzliche Regelung erforderlich.

Durch die kooperativen Klassen wird sich im Regelfall kein zusätzlicher Lehrerbedarf ergeben.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieht nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich. Primär wird es Aufgabe des Klassenlehrers sein, nach dem didaktischen Grundsatz der Individualisierung und Differenzierung (siehe die entsprechenden Ausführungen des Volksschullehrplanes) einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen. Rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen können unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen. Neben Art und Ausmaß der Behinderung werden daher auch die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Fähigkeiten des Lehrers für einen zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein. Voraussetzungen, die nur in den konkreten Einzelsituationen beurteilt werden können und eine verantwortungsvolle Beurteilung der pädagogischen Gesamtsituation erfordern. Hierbei wird auf die Erfahrungen im Schulversuchsbereich Bedacht zu nehmen sein.

Die Wendung "entsprechend ausgebildeter Lehrer" weist darauf hin, daß der zusätzliche Lehrereinsatz an das Vorliegen von besonderen Erziehungsbedürfnissen geknüpft ist, deren Bewältigung von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann. Dadurch soll einer bloß quantitativen

Arbeitsteilung entgegengetreten und Qualitätsverlust in der sonderpädagogischen Förderung vorgebeugt werden.

Auch die seinerzeitigen Schulversuche zur Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache ergaben, daß in diesem Zusammenhang der Einsatz eines zusätzlichen entsprechend ausgebildeten Lehrers zweckmäßig sein kann. Da diese Schulversuche bereits durch die Änderung des Lehrplanes für die allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Verordnung BGBI.Nr. 528/1992 in das Regelschulwesen übernommen worden sind, erscheint es zweckmäßig, die diesbezügliche Klarstellung im § 13 Abs. 1 vorzunehmen (diesbezügliche zusätzliche Lehrerplanstellen sind seit der Durchführung der Schulversuche - und auch nach deren Übernahme in das Regelschulwesen - ständig im Stellenplan vorgesehen, sodaß durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung kein zusätzlicher Aufwand entsteht).

Zu § 14 Abs. 1:

Wie bereits zu § 13 Abs. 1 ausgeführt, stehen Schülerzahl und Schülerzusammensetzung in einem Wechselverhältnis mit dem zusätzlichen Lehrereinsatz. Die Erfahrungen der Schulversuche haben bewiesen, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von der generellen Vorgabe bestimmter Höchst- oder Verhältniszahlen abhängt (z.B. hinsichtlich einer Höchstzahl von 20 Schülern in einer Integrationsklasse). Letztendlich werden auch die Vorgaben der Stellenpläne eine im Hinblick auf die Schülerzahl zweckmäßige Klassenbildung ermöglichen.

Zu § 23:

Da in der Volksschule vom Prinzip des einheitlichen Lehrplanes abgewichen wird (zieldifferentes anstelle von zielidentem Lernen), wodurch der Klassenbildung nach sozialen Gesichtspunkten der Vorzug gegenüber einer Klassenbildung nach Leistungsmerkmalen gegeben wird, muß diese Möglichkeit auch an Sonderschulen geschaffen werden. Eigentlich wird dadurch die schon bisher vorhandene Möglichkeit, in Deutsch und/oder Mathematik den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen, konsequent weiterentwickelt. Insbesondere Schüler der Allgemeinen Sonderschule erhalten dadurch die Chance, einen Schulabschluß einer allgemeinen Schule innerhalb der Sonderschule zu erreichen.

Zu § 27a:

Gerade in der Übergangszeit von der ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder durch die Sonderschulen zu einem Angebotssystem der Integration in der allgemeinen Schule erscheint eine regionale Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die zusätzliche Aufgabe soll bestimmten Sonderschulen übertragen werden, da dort die fachlichen Kompetenzen und auch materielle und personelle Möglichkeiten für mit der Integration verbundene sonderpädagogische Maßnahmen gegeben sind. Die Hauptaufgaben bestehen in einem sonderpädagogischen Kompetenztransfer und in einer Sicherstellung sonderpädagogischer Betreuungsqualität, einer Beratung und Unterstützung von Lehrern und Eltern sowie in der Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die vorstehenden Zielsetzungen werden durch die bisherige Definition des Schulbegriffes nicht erfaßt. Daher erhebt sich die Frage, ob nach den bisherigen Kompetenzbestimmungen derartige Maßnahmen im Bereich der Schulerhaltung, des Aufbaues der Schule usw. gedeckt sind. Ferner zählt die Beratung von Lehrern an anderen Schulen nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Sonderschule, sondern jeweils nach dem Inhalt zu den Aufgaben Pädagogischer Institute oder der Schulbehörden, insbesondere des Bezirksschulrates. Schließlich sollen derartige Aufgaben, die nicht von vornherein Aufgaben der an den Schulen unterrichtenden Lehrer darstellen, Lehrern an Sonderschulen systemimmanent übertragen werden können. Da sich in diesem Zusammenhang somit eine Reihe verfassungsrechtlicher Probleme ergeben können, soll die Erklärung der Regelungen betreffend die Sonderpädagogischen Zentren zur Verfassungsbestimmung ein möglichst problemloses Funktionieren dieser wichtig erscheinenden Einrichtung gewährleisten.

Durch Abs.1 werden die Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren umschrieben.

Wie bereits oben ausgeführt, sollen nach der regionalen Situation bestimmte Sonderschulen neben den bisherigen Aufgaben auch die im Abs.1 umschriebenen Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums übertragen erhalten, wodurch langfristig eine neue Struktur der sonderpädagogischen

Förderung entstehen wird. Da der örtliche Zuständigkeitsbereich Sonderpädagogischer Zentren zum Teil auch bezirksgrenzenübergreifend sein kann, erscheint es zweckmäßig die Zuständigkeit zur Erklärung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Zentren den Landesschulräten zu übertragen. Hierbei erscheint jedoch die Bindung an Anträge der Bezirksschulräte zweckmäßig, weil diese die unmittelbarere Kenntnis der regionalen Situation besitzen.

Da gerade die Unterrichtstätigkeit bei behinderten Kindern eine laufende Verfolgung sonderpädagogischer Entwicklungen und den Austausch fachlicher Neuerungen (Hilfsmittel, Förderprogramme usw.) erfordert, soll der unmittelbare Bezug zu den speziellen schulischen Einrichtungen für behinderte Kinder aufrechterhalten bleiben. Die bisherigen Erfahrungen im Schulversuchsbereich haben die besondere Bedeutung dieser Kontaktnahme gezeigt.

Wie bereits einleitend in den Erläuterungen zu § 27a ausgeführt wurde, erscheint eine besondere Beratung der Lehrer an Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wichtig, um eine optimale sonderpädagogische Förderung sicherzustellen. Insbesondere ist diese Beratungstätigkeit in jenen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen ein behindertes Kind in eine Klasse integriert ist, ohne daß ständig ein zusätzlicher Lehrer anwesend ist. Die Beratungstätigkeit wird sich jedoch im Bedarfsfalle auch auf die speziell für die behinderten Kinder eingesetzten zusätzlichen Lehrer erstrecken.

Dem Schulerhalter können durch die Führung einer Schule als Sonderpädagogisches Zentrum zusätzliche administrative und ausstattungsmäßige Kosten erwachsen, die hinsichtlich des nachgewiesenen Mehraufwandes als nicht unmittelbarer Schulaufwand der Bund auf der Grundlage von mit den Schulerhaltern abzuschließenden Vereinbarungen zu tragen haben wird.

Zu § 131:

Gemäß § 131a Abs. 6 SchOG durften Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden, sodaß sie nur mehr auslaufend zu führen sind. Dementsprechend sind die schulorganisatorischen Regelungen betreffend die Überführung

der Schulversuchsergebnisse im Volksschulbereich ab 1. September 1993 aufbauend in das Regelschulwesen zu überführen. Wenngleich eine entsprechend längere Legisvakanz für die Überführung sowohl vom rechtlichen als auch verwaltungsmäßigen Standpunkt zweckmäßig gewesen wäre, so erscheint sie im Hinblick auf die rasche Ermöglichung der Integration für weitere Bereiche, als dies beim Schulversuch im Hinblick auf die prozentmäßige Beschränkung zulässig ist, nicht vertretbar. Dazu kommt, daß zumindest für die bisherigen Schulversuchsstandorte ohnehin bereits die entsprechenden Vorkehrungen für die Weiterführung der Integration auch im Bereich der äußeren Schulorganisation getroffen worden sind. Da im Hinblick auf die positiven Schulversuchsergebnisse keine Änderungen im Bereich der äußeren Organisation gegenüber den Richtlinien im Schulversuch erforderlich erscheinen, kann der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder weitergeführt werden. Soweit auch an anderen Standorten, als den bisherigen Schulversuchsstandorten, die Möglichkeit zu einer entsprechenden sonderpädagogischen Förderung besteht, kann auch an diesen Schulen unter Bedachtnahme auf die bisherigen Richtlinien die Integration durchgeführt werden. Dazu kommt, daß nach der Übergangsbestimmung des § 28a des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der im Zusammenhang mit der Integration vorgeschlagenen Novelle die erforderlichen schulpflichtrechtlichen Voraussetzungen für eine rasche Überführung in das Regelschulwesen geschaffen werden.

Zu § 131c:

Nach dem derzeitigen Schulpflichtrecht sind schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif für die 1. Schulstufe sind (§ 7 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes) und im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen, verpflichtet, die Vorschulstufe zu besuchen. Wohnen sie nicht im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe, so sind sie vom Schulbesuch zurückzustellen und haben die Möglichkeit (Berechtigung, keine Verpflichtung), die Vorschulstufe zu besuchen. Im Gegensatz dazu müssen sonderschulbedürftige Kinder die erste Stufe der Sonderschule (allenfalls die Vorschulstufe an einer Sonderschule) besuchen.

Im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder ergibt sich die Problematik, daß an Standorten ohne Vorschulstufe ein behindertes Kind (auch bei Lernschwäche) in die erste Schulstufe aufzunehmen ist, wogegen einem nur noch nicht

schulreifen Kind die Aufnahme in die Volksschule verwehrt ist. Diese Diskrepanz kann nur durch eine Einbindung aller schulpflichtigen Kinder im Rahmen einer flexiblen Form des Schuleingangsbereiches mit einer individuelleren Förderung der Kinder beseitigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die hier vorgesehenen Schulversuche dienen.

2. Schulpflichtgesetz 1985 (1045 der Beilagen):

Zu § 8:

Derzeit hat § 8 des Schulpflichtgesetzes die Aufnahme und den Besuch der Sonderschule zum Inhalt, wobei es im wesentlichen um das Verfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit geht.

Da im Rahmen des Verfahrens betreffend die Sonderschulbedürftigkeit es auch um die Feststellung geht, an welchen (Sonder-)Schulen dem Förderbedarf am besten Rechnung getragen werden kann (vgl. die verschiedenen Arten der Sonderschulen im § 25 Abs. 2 des SchOG), erscheint es im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überführung der Schulversuche des § 131a des SchOG im Volksschulbereich und der Weiterführung dieser Versuche ab der 5. Schulstufe zweckmäßig, eine allgemein gültige Regelung in der Form der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu treffen. Aus pädagogischer Sicht wird dadurch aus der Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit eine mehr schülerorientierte Diagnose eines besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarfes; anstelle einer "Selektionsdiagnostik" tritt eine maßnahmenorientierte "Förderdiagnostik". Die Folgerung, welche Schulen auf Grund der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes besucht werden können, ist aus systematischen Gründen von der Feststellung des Förderbedarfes gesondert zu betrachten und soll daher Inhalt des § 8a sein.

Im einzelnen wird zum Inhalt des § 8 Abs. 1 festgestellt:
Entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 Abs. 2 ist

bezüglich der Einleitung des Verfahrens der Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, der Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder die amtswegige Einleitung vorgesehen. Bezüglich des Antrages der Schule ist festzustellen, daß vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie z.B. Förderunterricht,

Beratung, Wiederholung von Schulstufen u.a.) - so wie bisher - voll ausgeschöpft werden müssen, bevor ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden kann, da keine Änderung in der Definition der besonderen Erziehungsbedürfnisse vorgesehen ist.

Primäres Ziel der vorliegenden Novelle ist die Integration der bisher als sonderschulbedürftig geltenden Schüler und keine Ausweitung der als behindert einstuftbaren Kinder. Dies geht aus der Wortidentität der Gründe für eine entsprechende Entscheidung im derzeit geltenden § 8 Abs. 1 und dem vorgesehen § 8 Abs. 1 hervor, wo in beiden Fällen von Kindern gesprochen wird, die "infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule ... nicht zu folgen vermögen".

Hinsichtlich der sachlichen Entscheidungszuständigkeit (Bezirksschulrat) ist keine Änderung vorgesehen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit soll jedenfalls der Bezirksschulrat des Wohnsitzes des Kindes vorgesehen werden, da in diesem Zusammenhang die Bezugnahme auf die konkrete Situation des Kindes am besten beurteilt werden kann.

Bezüglich der vorgeschriebenen Gutachten wird eine der konkreten Situation besser entsprechenden Auswahl der Gutachten ermöglicht. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß nunmehr die Eltern verlangen können sollen, daß bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch Personen, die das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, mitwirken. Die Gutachter im Verfahren können auch zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen werden, um durch ihr Zusammenwirken eine intensive Beratung der Eltern im Sinne einer Förderkommission sicherzustellen. Dabei wird sicherlich auch über verschiedene Varianten der schulischen Förderung zu diskutieren sein, wo und in welcher Form dem sonderpädagogischen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Diesen Überlegungen entsprechen die drei letzten Sätze des Abs. 1, wobei den Eltern besondere Rechte eingeräumt werden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Eltern die Möglichkeit, jene Gutachter mitzubringen, welche das Kind bisher betreut haben und deren Gutachten sie vorbringen.

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem vorletzten Satz des geltenden § 8 Abs. 2 und stellt die Möglichkeit sicher, daß in Zweifelsfällen verschiedene Schullaufbahnvarianten erprobt werden können. Damit kann auch überprüft werden, ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes in einer bestimmten Schulart tatsächlich entsprochen werden kann bzw. ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

Abs. 3 entspricht dem derzeitigen § 8a, wobei auf die im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 8 dargelegten Zielsetzungen Bedacht genommen wird.

Abs. 4 entspricht dem § 8 Abs. 3 bzw. dem § 8a Abs. 3 in der geltenden Fassung.

Zu § 8a:

Anstelle der absoluten Sonderschulpflicht tritt nun für die ersten Jahre der Schulpflicht eine Berechtigung zum Besuch einer geeigneten Sonderschule (Sonderschulklasse) oder einer geeigneten Volksschule. Die Sonderschule wird dadurch zu einer Angebotsschule für physisch oder psychisch behinderte Kinder, deren Konzept für die Eltern eine attraktive Alternative und ein sonderpädagogisch ausgefeiltes Angebot sein muß. Nachdem sich Eltern nun freiwillig und bewußt nach Beratung für die Sonderschule entscheiden können, ist mit einer deutlich verbesserten Annahme dieser Schulart zu rechnen.

Als zweite Möglichkeit wurde nun der Besuch einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule vorgesehen. Somit wird es sich im Regelfall nicht um eine Volksschule in bisheriger Form handeln, sondern ist jeweils für ein bestimmtes Kind zu prüfen, ob das höherwertige Ziel einer dem Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechenden bestmöglichen Erziehung eines behinderten Kindes erreicht werden kann.

Voraussetzung für eine Bildungswegentscheidung ist eine möglichst vollständige Übersicht über verschiedene Bildungsmöglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile. Der Bezirksschulrat hat nach Vorlage der Gutachten und allfälligen ergänzenden mündlichen Verhandlungen einen Überblick über die bestehenden bzw. herstellbaren Möglichkeiten. Somit wird der Bezirksschulrat Vorschläge über den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene

geeignete Volksschule unterbreiten, wodurch dem Prinzip des wohnortnahen Schulbesuches Rechnung getragen werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen für die Beratungstätigkeit enthält Abs. 2.

Gerade in der Einführungsphase der neuen Regelungen wird noch nicht an allen Volksschulschulstandorten eine entsprechende Fördermöglichkeit unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Behinderungsarten bestehen. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Schulbehörden, konstruktiv dazu beizutragen, die Sprengelvolksschule oder die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene Volksschule materiell und personell so auszustatten, daß diese Volksschule den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes erfüllen kann. Bei der diesbezüglichen Regelung im Abs. 3 ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Volksschulen und gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG in den Angelegenheiten des Landeslehrerdienstrechtes die Vollziehungszuständigkeit bei den Ländern liegt. Sofern durch Landesgesetze die diesbezügliche Kompetenz den Bezirksschulräten übertragen wurde, hat dieser selbst die entsprechenden Maßnahmen zu treffen; in den übrigen Fällen wird er die entsprechenden Maßnahmen bei den zuständigen Stellen zu beantragen haben. Grundsätzlich kommt auch eine Spezialisierung oder Sonderausstattung einzelner Volksschulen (und nicht aller Volksschulen) in Betracht, weil eine Konzentration aus Gründen einer besseren Finanzierbarkeit angebracht sein kann.

Zu § 8b:

Wie bereits oben ausgeführt sollen nunmehr die Schulversuche gemäß § 131a des SchOG im Bereich der Volksschule in das Regelschulwesen übernommen und im übrigen entsprechend der geltenden Rechtslage weitergeführt werden. Daher sieht § 8b vor, daß entsprechend der derzeitigen Regelung des § 8 des Schulpflichtgesetzes schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (= derzeitige Sonderschulbedürftigkeit) die der "Eigenart und Schulfähigkeit entsprechende Sonderschule" (Sonderschulklasse) zu besuchen haben, sofern sie keine Volksschule oder Integrationsklasse im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des SchOG besuchen.

Zu § 14 Abs. 1:

In dieser Gesetzesbestimmung wird auf die "Vorschriften des § 8 über die Aufnahme in die Sonderschule" verwiesen. Auf Grund der *vorgesehenen Novellierung* des § 8 ist dieser Verweis nicht mehr zutreffend. Da dieser Verweis inhaltlich nunmehr auch entbehrlich erscheint, wäre er zu streichen.

Zu § 14 Abs. 9a:

Derzeit dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nur noch nicht schulreife, nicht aber sonderschulbedürftige Kinder eine Vorschulstufe an der Volksschule besuchen. Im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder in die Volksschule könnte es für das behinderte Kind zweckmäßig sein, statt sofort in die erste Schulstufe aufgenommen zu werden, bei Bestehen der Vorschulstufe mit entsprechender Förderungsmöglichkeit in der Vorschulstufe betreut zu werden. Eine generelle diesbezügliche Regelung könnte jedoch im Einzelfall Probleme ergeben, sodaß in diesem Zusammenhang die Beratung durch den Bezirksschulrat (§ 8a Abs. 2 *in der Fassung der vorliegenden Novelle*) maßgeblich sein soll.

Zu § 15 Abs. 2 und 3:

Die derzeitige Umschreibung der Schulunfähigkeit im § 15 Abs. 2 wird mehr durch die ausstattungsmäßigen Voraussetzungen der Sonderschule bestimmt, als durch die Bildungsvoraussetzungen eines behinderten Kindes. Dementsprechend wären die Voraussetzungen für die Feststellung der Schulunfähigkeit zu ändern. Ein absolutes Kriterium für Schulunfähigkeit kann aus medizinischen Gründen erwachsen. Aus pädagogischer Sicht muß festgestellt werden, daß im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum, wie ihn die Novelle vorsieht, aus der Beobachtung des Entwicklungsfortschrittes Hinweise darüber erzielbar sind, ob das Kind im Rahmen eines schulmäßigen Unterrichtes oder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen der Behindertenvorsorge (Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens) gefördert werden sollte.

§ 15 Abs. 3 erfordert eine Änderung im Hinblick auf den neuen § 8. Da oftmals in Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit auch geprüft wird, ob nicht doch mit einer entsprechenden sonderpädagogischen Förderung ein Schulbesuch möglich ist, erscheint die volle Parallelität der Verfahren erforderlich. Dies erfolgt durch die Anwendbarerklärung des §

8 auch für den Bereich des § 15, wobei jedoch die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Beobachtung im Hinblick auf die speziellen sonderpädagogischen Kenntnisse der beobachtenden Lehrer auf die Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder einzuschränken ist.

Durch den neuen Abs. 4 wird eine besondere Beratungsmöglichkeit durch den Bezirksschulrat normiert, damit im Interesse des Kindes allfällige Förderungsmöglichkeiten außerhalb des Schulwesens genützt werden.

Zu § 15 Abs. 5 und 6:

Die Abs. 4 bis 6 des § 15 in seiner geltenden Fassung hätten wegen der Neuregelung im § 8 und der Anwendbarerklärung der dort enthaltenen Verfahrensbestimmungen durch den neuen § 15 Abs. 3 zu entfallen. Da der bisherige Abs. 4 bereits durch den neuen Abs. 4 ersetzt wird (siehe den vorstehenden Absatz der Erläuterungen) wären nur noch die Abs. 5 und 6 zu streichen.

Zu § 28a:

Die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behindert und nichtbehinderter Kinder durften gemäß § 131a Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes im Schuljahr 1992/93 letztmalig begonnen werden. Aus diesem Grund ist die Überführung dieser Schulversuche im Volksschulbereich ab 1. September 1993 in das Regelschulwesen vorzusehen. Da die Kundmachung der vorgesehenen Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985 voraussichtlich erst Ende Juni oder im Juli zu erwarten ist, werden bis dahin bereits viele Verfahren zur Aufnahme in die Sonderschule nach den derzeitigen Bestimmungen des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 abgeschlossen sein. Um den Erziehungsberechtigten nach der Überführung dieser Schulversuche in das Regelschulwesen mit kommendem Schuljahr die Möglichkeit zu geben, daß ihre behinderten Kinder bereits ab diesem Schuljahr in die erste Schulstufe oder in die Vorschulstufe aufgenommen werden können, bedarf es einer Übergangsbestimmung. Diese hat festzulegen, daß Sonderschulaufnahmen in die Vorschulstufe und die erste Schulstufe für das Schuljahr 1993/94 als Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne der Neuregelung zu gelten haben.

Zu § 30:

Wie bereits vorhin erwähnt, durften gemäß § 131a Abs. 6 des SchOG Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden, sodaß sie nur mehr auslaufend zu führen sind. Parallel dazu sind die im Schulpflichtgesetz 1985 vorgesehenen Neuregelungen *aufsteigend* in Kraft zu setzen, soweit sie unmittelbar mit dem Schulbesuch zusammenhängen. Für die Zeit ab 1. August 1996 soll die Novelle für alle Schulstufen der Volksschule gelten, wobei es möglich sein soll, daß in Volksschulen mit Volksschuloberstufe behinderte Kinder bereits ab diesem Zeitpunkt auch nach der vierten Schulstufe integrativ betreut werden können. Soweit nicht ausdrücklich ein aufsteigendes Inkrafttreten erforderlich ist, hätte die Novelle ab 1. August 1993 zu gelten.

3. Schulunterrichtsgesetz (1046 der Beilagen):

Zu § 3 Abs. 7a:

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. c dürfen u.a. nur Schüler in eine Schule aufgenommen werden, die die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzen. Dies würde bedeuten, daß physisch behinderte Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (siehe § 8 Abs. 1 *des Schulpflichtgesetzes*) nicht in die allgemeine Schule (im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vorerst die Volksschule) aufgenommen werden dürften. Daher bedarf es für diese Kinder einer Sonderregelung, welche durch den neuen Abs. 7a geschaffen werden soll.

Zu § 9 Abs. 1:

Die laufenden Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes haben ergeben, daß der Anteil der behinderten Kinder in Integrationsklassen im Regelfall vier Kinder nicht übersteigen soll. Bei besonders schwerer Behinderung kann auch die Zahl von vier behinderten Kindern zu hoch sein, während andererseits die Schulversuche gezeigt haben, daß auch mehr als vier behinderte Kinder in einer Integrationsklasse entsprechend gefördert werden können, ohne daß eine Beeinträchtigung der Ausbildung der nicht behinderten Kinder eintritt. Es kommt hier sehr auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie auf die möglichen Begleitmaßnahmen zur Förderung an. Die vorgesehene Einfügung in den § 9 Abs. 1 soll die entsprechende Grundlage für die Bildung von Integrationsklassen für den Schulleiter geben.

Zu § 9 Abs. 1a:

Im Rahmen der Schulversuche gemäß § 131a wurden nicht nur Integrationsklassen, sondern auch Kooperationsklassen erprobt. Bei diesen Kooperationsklassen bleiben entsprechend der bisherigen Entwicklung des österreichischen Schulwesens die Sonderschulen als eigenständige Schularten mit spezifischem methodisch-didaktischen und therapeutischen Gepräge bestehen, doch soll durch die Kooperation mit der allgemeinen Schule ein Abkoppelungsprozeß, der zu einer Verminderung der Durchlässigkeit, zur Isolierung und zur Reduktion von Sozialkontakten zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern führen kann, verhindert oder doch wenigstens vermindert werden. In diesem Modell soll insbesondere in weniger leistungsorientierten Unterrichtsbereichen ein gemeinsamer Unterricht erfolgen. Ferner sollen Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden. In den Fächern mit stärker kognitiven Komponenten und im Bereich der spezifischen sonderpädagogischen Förderung bleiben die verschiedenen Lerngruppen entsprechend den Voraussetzungen erhalten. Da die derzeitige Regelung des § 9 Abs.1 einer derartigen Kooperation zwischen verschiedenen Schularten (die bei diesem Modell bestehen bleiben) widerspricht, bedarf es einer entsprechenden Ausnahmeregelung, die durch den neuen Abs. 1a geschaffen werden soll.

Zu § 17 Abs. 4:

Gemäß § 8 Abs. 1 *des Schulpflichtgesetzes* hat der Bezirksschulrat bei physisch oder psychisch behinderten Kindern den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Zur Erfüllung dieses Förderbedarfes sehen die Lehrpläne für die Sonderschulen die der jeweiligen Behinderung entsprechenden lehrplanmäßigen Regelungen vor. Wenn nun ein behindertes Kind nicht die Sonderschule, sondern eine allgemeine Schule besucht, werden im Regelfalle zur entsprechenden Förderung des Kindes die entsprechenden Sonderschul-Lehrplanbestimmungen anzuwenden sein, wobei zu bedenken ist, daß dies jedoch nicht für alle Unterrichtsgegenstände notwendig sein muß. Im Hinblick darauf, daß der Bezirksschulrat im Rahmen des Verfahrens nach § 8 des Schulpflichtgesetzes auf Grund der vorliegenden Gutachten den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, erscheint es

zweckmäßig, daß der Bezirksschulrat auch die Lehrplanfestlegungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf trifft. Die diesbezügliche Grundlage soll durch den neuen § 17 Abs. 4 lit. a getroffen werden.

Darüber hinaus kann es für das Kind zweckmäßiger sein, daß das behinderte Kind in bestimmten Bereichen nicht nach einem Sonderschullehrplan, sondern nach dem Lehrplan der besuchten allgemeinen Schule unterrichtet wird, wobei jedoch der Unterricht für dieses Kind nach dem Lehrplan für eine niedrigere Schulstufe erfolgt. Eine diesbezügliche Entscheidung soll der Schulkonferenz übertragen werden, welcher auch die Entscheidungen für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Volksschulbereich zukommt (vgl. § 31d des Schulunterrichtsgesetzes, den *neuen* § 25 Abs. 5a, ferner § 57 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes).

Zu § 18 Abs. 13:

Hier ist keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Anpassung an die *im Schulpflichtgesetz* vorgesehene Neuregelung des § 8 des Schulpflichtgesetzes vorgesehen.

Zu § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2:

Diese Änderungen haben ihre Grundlage in der geltenden Schulversuchsbestimmung des § 131a Abs. 2.

Zu § 25 Abs. 5a:

Gemäß § 31d besteht bereits derzeit für die Schüler an Allgemeinen Sonderschulen die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht in der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe der Sonderschule. Im Sinne der dafür maßgebenden Zielsetzungen soll auch den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Volksschule besuchen, die Möglichkeit eingeräumt werden, daß sie mit der Klasse aufsteigen, jedoch in jenen Einzelbereichen, wo sie dem Unterricht in der neuen Klasse noch nicht folgen können, nach dem Lehrplan der vorhergehenden Schulstufe unterrichtet werden. Vgl. diesbezüglich auch den zweiten Absatz der Ausführungen zu § 17 Abs. 4.

Zu § 49:

§ 49 des Schulunterrichtsgesetzes ermöglicht es, Schüler, die ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen, für den Fall, daß die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung

anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, von der Schule auszuschließen. Ein solcher Ausschluß kommt jedoch nicht im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Betracht, wo in derartigen Fällen die Einweisung in die Sondererziehungsschule vorgesehen ist. Dies bedeutet, daß neben den Erziehungsmitteln gemäß § 8 Abs. 1 der Schulordnung, BGBl.Nr. 373/1974, und bei Vorhandensein von Parallelklassen neben der Versetzung in die Parallelklasse (wenn keine vorhanden sind, besteht auch diese Möglichkeit nicht) nur das Aufnahmeverfahren in die Sondererziehungsschule eingeleitet werden kann. In einer Reihe von Fällen kann jedoch schon durch einen Ausschluß und die weitere Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einer anderen allgemeinen Schule das Aufnahmeverfahren in eine Sondererziehungsschule vermieden werden. Um eine Integration auch der erziehungsschwierigen Kinder in die allgemeine Schule zu ermöglichen, ist nunmehr die Möglichkeit eines Ausschlusses auch im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehen, jedoch eingeschränkt auf jene Fälle, in denen andere Schüler gefährdet werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Vorkehrungen sind *in der* Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (siehe die Neufassung des § 8 Abs. 2) enthalten.

Zu § 57 Abs. 3:

Für eine Integration behinderter Kinder ist auch eine entsprechende Koordination der pädagogischen Arbeit der in der Klasse unterrichtenden Lehrer erforderlich. Daher ist vorzusehen, daß die bereits derzeit aus besonderen Anlässen möglichen besondere Lehrerkonferenzen auch zur Erreichung der bestmöglichen Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einberufen werden können.

Zu § 62 Abs. 1:

§ 62 behandelt die Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten, ausgehend von der Zielsetzung einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler. Um mögliche Probleme beim gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern aus dem Grund mangelnder Information zu vermeiden, soll im § 62 Abs. 1 ausdrücklich auf die Integration von

Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf hingewiesen werden.

Zu § 70 Abs. 1:

§ 70 enthält besondere Verfahrensbestimmungen für wichtige Entscheidungen in den Schulen. Zweifellos zählt auch die Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - soweit sie in der Schule zu entscheiden sind - zum Bereich der wichtigen Maßnahmen. Dementsprechend ist § 70 Abs. 1 zu erweitern. Sofern gemäß § 17 Abs. 1 lit. a der Bezirksschulrat zu entscheiden hat, sind nicht die Verfahrensregelungen des Schulunterrichtsgesetzes, sondern jene des AVG anzuwenden.

Zu § 82:

Dieser Absatz enthält die Inkrafttretensbestimmung für *die vorliegende Novelle*.

4. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (1047 der Beilagen):

Zu § 4:

Derzeit muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder in eine entsprechende Sonderschule (Sonderschulklasse) aufgenommen werden können. In Hinkunft wird diese Vorsorge insoferne eingeschränkt sein, als jene Kinder, die eine allgemeine Schule (vorerst im Regelschulwesen die Volksschule oder im Rahmen der Schulversuche die Hauptschule oder den Polytechnischen Lehrgang) besuchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschulklassen) nicht mehr zu berücksichtigen sind. Darauf nimmt die vorgeschlagene Fassung des § 4 Bedacht.

Zu § 8 Abs. 2:

Die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes sollen den Eltern das Recht einräumen, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entweder in eine Sonderschule oder in eine Volksschule, die den erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf decken kann, zu geben.

Sofern die übliche Sprengelvolksschule im konkreten Fall den sonderpädagogischen Förderbedarf nicht decken kann, jedoch eine entsprechende Volksschule, die das Kind besuchen kann, zur Verfügung steht, muß Vorkehrung getroffen werden, daß die den Förderbedarf deckende Schule ohne Probleme für die

Erziehungsberechtigten besucht werden kann. Hiefür sollen durch die Neufassung des § 8 Abs. 2 die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden (siehe § 8 Abs.2 Z 1).

Die vorgesehene Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes sieht - ebenfalls im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vermeidung einer Einweisung in eine Sonderschule (hier die Sondererziehungsschule) - den Entfall des Verbotes des Schulausschlusses (siehe die Neufassung des § 49 des *Schulunterrichtsgesetzes*) vor. Auch hier sind die erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zu treffen (siehe § 8 Abs. 2 Z 2).

Die derzeitige Regelung schränkt die Beteiligung einer Gemeinde am Schulsachaufwand einer anderen Gemeinde stark ein, sodaß es in Einzelfällen zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Belastung von Gemeinden kommt, die im Regelfall für die Tragung des Schulsachaufwandes zuständig sind. Die Neuregelung soll auch für die Sonderfälle einen entsprechenden Kostenausgleich ermöglichen; dies bedeutet, daß die Landesgesetzgebung für alle oder nur für einzelne Fälle Regelungen treffen kann, wobei auch die bisherige Regelung betreffend die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften bestehen bleiben kann.

Zu § 19:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen, welche sich hinsichtlich der Integrationsmaßnahmen im Volksschulbereich an der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle orientieren.

II. Themenschwerpunkt:

ÜBERFÜHRUNG DER SCHULVERSUCHE BETREFFEND GANZTÄGIGE SCHULFORMEN IN DAS REGELSCHULWESEN

(Auszüge aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlagen 1126, 1127, 1128 und 1129 der Beilagen)

Allgemeiner Teil

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates fordert auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen die Sicherstellung, daß ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen (auf der Grundlage des Initiativantrages betreffend Schulversuche für

ganztägige Schulformen, II- 11085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII. GP.) im Regelschulwesen eingerichtet wird. Daher wird *durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle* Vorsorge getroffen, daß die derzeit geführten ganztägigen Schulversuche entsprechend dem Arbeitsübereinkommen in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang, übergeführt werden. Die Möglichkeit der Ausweitung der ganztägigen Schulformen entsprechend dem Wunsch des Arbeitsübereinkommens wird durch das Programm eröffnet, daß der Bund sowohl für jene ganztägige Schulformen, für die er Schulerhalter ist, als auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulerhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernimmt. Im übrigen kommt die Tragung des Aufwandes bei öffentlichen ganztägigen Schulformen dem gesetzlichen Schulerhalter zu, der jedoch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern einheben können soll.

Bei den ganztägigen Schulformen ist das Prinzip der Freiwilligkeit besonders wichtig. Dies wird *durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle berücksichtigt*.

Im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen ist auch eine Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften erforderlich.

Besonderer Teil

1. Schulorganisationsgesetz (1126 der Beilagen):

Zu § 2 Abs. 3:

§ 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes enthält die allgemeine Aufgabe der österreichischen Schule. In dieser grundsätzlichen Gesetzesbestimmung wird festgelegt, daß die österreichische Schule durch einen entsprechenden Unterricht an einer wertorientierten Erziehung der Schüler mitzuwirken hat. Da die pädagogische Tätigkeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ebenso wie an Schülerheimen nicht im Unterricht sondern in der Erzieherarbeit besteht, ist auch für diese die Mitwirkung an der wertorientierten Erziehung der Jugend festzulegen. Dies soll durch die Anfügung eines 3. Absatzes an den § 2 des Schulorganisationsgesetzes erfolgen.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Für die im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen Schulen besteht Schulgeldfreiheit. Die diesbezügliche gesetzliche Grundlage findet sich hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie in den dazu ergehenden Ausführungsgesetzen der Länder, bezüglich der sonstigen öffentlichen Schulen im § 5 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit ist gemäß § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der derzeitigen Fassung die "durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen".

Wie bereits im allgemein Teil der Erläuterungen festgestellt wurde, ist die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit) vorgesehen. Diesbezüglich muß daher § 5 Abs. 2 ergänzt werden. Ferner soll klargestellt werden, daß derartige Beiträge durch Verordnung festzulegen sind.

Die vorgesehene Einhebung von Beiträgen für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) ganztägiger Schulformen entspricht inhaltlich den diesbezüglichen Regelungen für die öffentlichen Schülerheime und ist auf Grund der Parallelität dieser beiden Einrichtungen erforderlich, um gegenseitige Konkurrenzierung auszuschließen.

Für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen werden entsprechende Regelungen durch die Landesgesetze auf Grund des zu ergänzenden § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu erfolgen haben.

Die bestehende Bestimmung betreffend die Einhebung von Unfallversicherungsprämien ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung überholt. Sofern Schüler auf freiwilliger Basis Unfallversicherungen abschließen, besteht diesbezüglich kein rechtlicher Zusammenhang mit dem die Schulgeldfreiheit regelnden § 5 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 1 und 4a:

Für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist hinsichtlich der Lernzeiten ein Betreuungsplan vorgesehen, der unter den Oberbegriff "Lehrplan" (vgl. den ersten Satz des Abs. 1) fällt.

Der neue Abs. 4a ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, daß in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes.

Daraus ergibt sich auch der Anknüpfungspunkt für eine Kostentragung durch den Bund für den Pflichtschulbereich und für eine Subventionierung konfessioneller Privatschulen auf Grund des § 18 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, für den Bereich der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit.

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.

Im übrigen wird festgestellt, daß der erste Satz im neuen Abs. 4a dem im § 131b Abs. 2 Z 3 des Initiativantrages betreffend Schulversuche für ganztägige Schulformen (II-11085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII. GP.) wörtlich entspricht.

Zu § 8 lit. i:

§ 8 des Schulorganisationsgesetzes enthält Begriffsbestimmungen. Diese wären durch die Umschreibung des Inhaltes des Begriffes "ganztägige Schulformen" zu ergänzen. Aus der vorliegenden lit. i geht insbesondere hervor:

1. Eine Schule wird dadurch zu einer ganztägigen Schulform, daß neben dem lehrplanmäßig üblichen Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist (die diesbezüglichen näheren Bestimmungen enthält *der neue § 8d Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes sowie der neue § 12a des Schulunterrichtsgesetzes*).
2. Ferner enthält die Begriffsbestimmung eine nähere Beschreibung des Betreuungsteiles. Hiezu ist festzustellen, daß der Betreuungsteil in allen Fällen aus den in lit. i genannten Teilen zu bestehen hat. Es ist daher nicht möglich, eine ganztägige Schulform z.B. nur mit gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, jedoch ohne Freizeit und Verpflegung zu führen.

Zu § 8a:

Entsprechend dem System des § 8a in der Fassung der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung auch die Mindestzahl von Schülern für die Bildung von Schülergruppen an ganztägigen Schulformen festzulegen. Dementsprechend sind die diesbezüglichen Regelungen im Pflichtschulbereich durch die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen.

Zu § 8d:

Abs. 1 enthält die näheren Bestimmungen über die Gliederung ganztägiger Schulformen, wobei auf den Wortlaut des § 131b Abs. 2 Z 1 des oben erwähnten Initiativantrages Bedacht genommen wurde.

Die Festlegung, ob eine Schule als ganztägige Schulform zu führen ist, obliegt dem jeweiligen Schulerhalter. Soweit der Bund gesetzlicher Schulerhalter ist, kommt die Festlegung der Schulbehörde des Bundes erster Instanz zu, welche diese Festlegung nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personal- und Sachaufwandes durchführen kann. Mangels sonstiger Schulerhaltungsvorschriften für die Bundesschulen erfolgt die diesbezügliche Bestimmung im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen), wo die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Länder Schulerhalter sind, hat auf Grund der einschlägigen Schulerhaltungsvorschriften zu erfolgen, wofür *die Erweiterung* des § 1 Abs. 2 sowie des § 11

Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes die grundsatzgesetzliche Regelung bringen soll. Bei den Privatschulen ist die Einrichtung ganztägiger Schulformen eine Angelegenheit des Privatschulerhalters.

Im Gegensatz zur Festlegung der Standorte der ganztägigen Schulformen ist die Frage der Gliederung der ganztägigen Schulformen in den Unterrichts- und Betreuungsteil und dessen Führung in getrennter oder verschränkter Abfolge eine Angelegenheit der Schulorganisation im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes, sodaß sich die materiellen Grundsatzbestimmungen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich dieses Bereiches im ersten Satz des Abs. 3 finden.

Zu § 11 Abs. 5 und § 13 Abs. 2a:

Diese Bestimmungen enthalten entsprechend Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Grundsatzbestimmungen für die als ganztägige Schulformen geführten Volksschulen.

Dem § 11 wird ein neuer Abs. 5 angefügt, der die Führung der Volksschulen als ganztägige Schulformen ermöglicht. Die Festlegung, ob die Volksschule als ganztägige Volksschule geführt wird, obliegt dem Schulerhalter. Für die öffentlichen Pflichtschulen ist eine diesbezügliche Ergänzung des § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgesehen.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen - wie dies auch z.B. beim Förderunterricht der Fall ist - durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Volksschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem gemäß § 13 Abs. 2 zu bestellenden Leiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Bestellung des Leiters des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen sowie dessen Aufgaben werden im Schulunterrichtsgesetz festzulegen sein.

Zu § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 3:

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für die Hauptschule sinngemäß die Regelungen *des § 11 Abs. 5 und des § 13 Abs. 2a.*

Zu § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 1:

Auch die die Sonderschule betreffenden Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen dieser Schulart entsprechen *denen der §§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 2a und 18 Abs. 4*, wobei allerdings darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Sonderschulen sowohl als selbständige Schulen als auch als Sonderschulklassen, die einer anderen allgemeinbildenden Schule angeschlossen sind, geführt werden. Zur Förderung der Integration behinderter Kinder kommt gerade im Betreuungsteil der Bildung von Gruppen mit behinderten und nichtbehinderten Schülern besondere Bedeutung zu, was bei angeschlossenen Sonderschulklassen leicht möglich erscheint.

Zu § 30 Abs. 4 und § 32 Abs. 3:

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für den Polytechnischen Lehrgang sinngemäß die Regelungen der *§§ 11 Abs. 5 und 13 Abs. 2a*.

Zu § 35 Abs. 5 und § 42 Abs. 2a:

Die hier vorgesehenen Änderungen enthalten für die ganztägige Führung der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen die den Regelungen für die Volksschule, die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang entsprechenden Bestimmungen.

Die Regelungen der neuen §§ 35 Abs. 5 und 42 Abs. 2a sind im Gegensatz zu den bisher beschriebenen organisatorischen Bestimmungen für die öffentlichen Pflichtschulen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Zu § 119 Abs. 8a und § 123 Abs. 5:

Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Ermöglichung ganztägiger Schulformen an den im Rahmen der Pädagogischen Akademien geführten Übungsschulen erforderlich.

Zu § 131:

Diese Bestimmungen enthalten die Inkrafttretenstermine, wobei im Hinblick auf den erforderlichen Vorbereitungszeitraum vorgesehen ist, daß die ganztägigen Schulformen erst mit dem Schuljahr 1994/95 aufbauend vom Schulversuchsbereich in das Regelschulwesen überführt werden sollen.

2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (1127 der Beilagen):

Zu § 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 1:

Durch die Ergänzungen im § 1 Abs. 2 und im § 11 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulformen eine Angelegenheit des Schulerhalters ist. Die im § 11 Abs. 1 vorgesehene Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer entspricht dem im Initiativantrag der XVII. Gesetzgebungsperiode des NR (Nr.II-11085 der Beilagen) enthaltenen § 131b Abs. 2 Z 4 des Schulorganisationsgesetzes.

Zu § 10:

Zur Neufassung des § 10 wird bemerkt: Zum Begriff einer Anstalt - und die Schulen zählen rechtstheoretisch zu diesem Begriff - gehört die Beistellung von Personen und Sachwerten zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Dies geht auch aus § 10 des Pflicht- schulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hervor, wo eine Sonderregelung hinsichtlich der Beistellung der erforderlichen Lehrer insofern getroffen wird, als diese dem Land obliegt. Daraus geht hervor, daß im Rahmen des Pflichtschulerhaltungsrechtes auch für die Beistellung der Lehrer bzw. Erzieher für den Betreuungsteil Aussagen zu treffen sind, unabhängig davon, wer letztlich hiefür die Kosten zu tragen hat. Ferner muß § 10 hinsichtlich der zusätzlichen Erfordernisse wegen der ganztägigen Schulformen ergänzt werden.

Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 entspricht bezüglich der ganztägigen Schulformen der in der 15.

Schulorganisationsgesetz- Novelle vorgesehenen Neufassung des § 5 des Schulorganisationsgesetzes. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Aus den vorgesehenen Änderungen bezüglich der ganztägigen Schulformen ergibt sich hinsichtlich der Kostentragung:

- a) Zum Personalaufwand: Bezüglich der Kosten für die Lernzeiten ist vorgesehen, daß diese vom Bund getragen werden (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen zum Schulorganisationsgesetz). Der Personalaufwand für die übrigen Tätigkeiten im Betreuungsteil ist entsprechend den zu erwartenden ausführungsgesetzlichen Regelungen vorerst entweder vom Land oder von den Gemeinden zu tragen. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch vorschreiben, daß dieser Personalaufwand durch Beiträge der Erziehungsberechtigten

abgedeckt wird, wie das auch sonst bei vergleichbaren Einrichtungen (Horte, Schülerheime) der Fall ist. Nur bei Ermäßigungen dieser Beiträge aus Gründen der Bedürftigkeit ergeben sich daher Kosten für das betreffende Land bzw. die betreffende Gemeinde.

- b) Zum Sachaufwand: Der Sachaufwand wird ebenfalls zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein. Auch in diesem Bereich sind Beiträge der Erziehungsberechtigten auf Grund der Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 möglich.

Zu § 19:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen gegenüber den Ländern. Da gemäß der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle die ganztägigen Schulformen im Regelschulwesen erst ab dem Schuljahr 1994/95 vorgesehen sind, besteht die Möglichkeit, für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine einjährige Frist einzuräumen.

3. Schulunterrichtsgesetz (1128 der Beilagen):

Zu § 9 Abs. 5:

Derzeit enthält das Schulunterrichtsgesetz nur Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die einzelnen Klassen (Klassenbildung), nicht jedoch bei Klassenteilungen in Schülergruppen auch Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler in die einzelnen Gruppen. Für die letztgenannten Fälle wurden die Bestimmungen über die Klassenbildung sinngemäß angewendet. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Bildung von Schülergruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen soll dieser Mangel behoben und gleichzeitig durch Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen im Sinne der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle ergänzt werden.

Zu § 12a:

§ 8d Abs. 1 in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht vor:

"Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu gliedern. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen sowie die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und zwei Drittel der betroffenen Lehrer

zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden und darf der Betreuungsteil auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden."

Aus dem vorliegenden § 12a der die An- und Abmeldung zu den ganztägigen Schulformen als eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Schule im Schulunterrichtsgesetz regeln soll, in Verbindung mit der organisationsrechtlichen Regelung des § 8d *in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle* ergibt sich als wesentlichster Grundsatz, daß der Besuch ganztägiger Schulformen nur auf Grund einer Anmeldung möglich ist (siehe den ersten Satz des § 12a Abs. 1), weshalb für alle Schüler, die nicht zu einer ganztägigen Betreuung angemeldet werden, öffentliche Schulen (oder Klassen an solchen Schulen) in zumutbarer Entfernung ohne ganztägige Betreuung oder ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles (wo systemimmanent der Besuch nur des Unterrichtsteiles möglich ist) zur Verfügung stehen müssen.

Die vorliegende Schulunterrichtsgesetz-Novelle unterscheidet hinsichtlich der Anmeldung wegen der Schulerhaltung wohl zwischen der Anmeldung für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles (§ 12a Abs. 1 Z 1) und mit verschränkter Abfolge (§ 12a Abs. 1 Z 2), doch bedeutet dies keine Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten.

Zum Vorgang der Errichtung ganztägiger Schulformen und der Anmeldung folgende Beispiele:

1. Es besteht noch keine ganztägige Schulform am betreffenden Standort:

Vor Errichtung der ganztägigen Schulform wird der Schulerhalter den Bedarf prüfen. Dies kann auch im Rahmen der Anmeldung zum Besuch der ersten Stufe der betreffenden Schule in der Weise erfolgen, daß den Schülern (Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit eingeräumt wird, gleichzeitig mit der Anmeldung zum Besuch der betreffenden Schule, sich auch zum Betreuungsteil anzumelden. Hierbei könnte gleichzeitig im Falle der Anmeldung zur ganztägigen Betreuung an allen Schultagen im Sinne des neuen § 8d Abs. 1 *des Schulorganisationsgesetzes* auch die Frage gestellt

werden, ob einer verschränkten Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles zugestimmt wird. Bei bereits an der Schule befindlichen Schülern würde nur die Anmeldung betreffend die ganztägige Betreuung, nicht jedoch zum Besuch der betreffenden Schule selbst zu erfolgen haben. Sollte eine getrennte Willensäußerung zweckmäßig erscheinen, so ist auch diese nach *der vorliegenden Novelle* möglich. *Diese enthält* sich diesbezüglich einer näheren Aussage, um den einzelnen Schulen die zweckmäßigste Lösung zu ermöglichen.

2. Es besteht bereits eine ganztägige Schulform:
Sofern die Schule zur Gänze nach dem Schulversuchsmodell "Ganztagschule" oder in Hinkunft mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt wird, muß für jene Schüler, die nicht zur ganztägigen Schulform oder nicht für alle Tage zur ganztägigen Betreuung angemeldet werden sollen, auch in der Nähe liegende Schulen zur Verfügung stehen, die nicht als ganztägige Schulen oder als ganztägige Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, daß von Parallelklassen einer Schule, welche mit verschränkter und andere mit nichtverschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden, damit dem Elternwahlrecht entsprochen werden kann. Sofern die Schule oder einzelne ihrer Klassen nach dem Schulversuchsmodell "Tagesheimschule" oder in Hinkunft mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden, ergibt sich bei der Anmeldung keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Befragung im Sinne des dritten Satzes des vorgesehenen § 8d Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes.
Neben der Bedeutung der Beachtung des Wunsches der Erziehungsberechtigten ist jedoch - soweit dieser nicht beeinträchtigt wird - auch darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst alle Erziehungsberechtigten, die einen Bedarf an ganztägigen Schulplätzen für ihre Kinder haben, diesen Bedarf auch befriedigt erhalten. In diesem Zusammenhang sind auch die Investitionskosten, die eine ganztägige Betreuung erfordert, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund enthält der vorliegende § 12a Abs. 1 eine unterschiedliche Regelung für die Anmeldung für ganztägige Schulformen mit getrennter und mit verschränkter Abfolge des Unterrichts-

und Betreuungsteiles. Dementsprechend ist auch eine Unterscheidung hinsichtlich der Abmeldung erforderlich. Auf die besondere Folge der Abmeldung vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles wird hingewiesen: Wenn die ganze Schule in dieser Form geführt wird, kann die Abmeldung eines einzigen Schülers vom Betreuungsteil nicht eine Umorganisation der ganzen Schule bedingen. In diesem Fall bedeutet die Abmeldung, daß der Schüler eine andere, in der Nähe liegende Schule besuchen muß (vgl. die vorstehenden Ausführungen). Werden an der betreffenden Schule auch Klassen ohne der verschränkten Form von Unterrichts- und Betreuungsteil geführt, so bedingt die Abmeldung vom Betreuungsteil nur einen Klassenwechsel.

Zu § 17 Abs. 1:

§ 17 Abs. 1 in der geltenden Fassung regelt die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wobei die eigenständige und verantwortliche Tätigkeit des Lehrers sich ausdrücklich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht. Da ein Betreuungsteil ganztägiger Schulformen vornehmlich eine Erziehungsarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgt, ist § 17 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 33 Abs. 7a:

§ 33 des Schulunterrichtsgesetzes regelt die Beendigung des Schulbesuches in dem Sinne, daß ein Schüler aufhört, Schüler einer bestimmten Schule zu sein. In diesem Zusammenhang wäre auf die Sondersituation ganztägig geführter Schulen Bedacht zu nehmen, wo auch die Nichtbezahlung des Beitrages für den Betreuungsteil mit entsprechenden Rechtsfolgen zu verknüpfen ist.

Zu § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 7:

Ebenso wie die Schüler nach § 43 Abs. 1 verpflichtet sind, den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, ist eine Regelung in den § 43 Abs. 1 aufzunehmen, nach der Schüler die zum Betreuungsteil in ganztägigen Schulformen angemeldet sind, diesen regelmäßig und pünktlich zu besuchen haben.

In diesem Zusammenhang steht auch der zusätzliche Abs. 7 im § 45, der im Gegensatz zu den Abs. 1 bis 5 auch für der Schulpflicht unterliegende Schüler gilt, weil der Betreuungsteil nicht mit der Erfüllung der Schulpflicht zusammenhängt. Hierbei ist zu beachten, daß bezüglich des Fernbleibens vom Betreuungsteil nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden ist wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterrichtsteil. Aus diesem Grunde ist die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil bereits "aus vertretbaren Gründen" zu gewähren, wogegen eine derartige Erlaubnis bezüglich des Unterrichtes gemäß Abs. 4 nur aus "wichtigen Gründen" zulässig ist.

Zu § 47 Abs. 1:

Im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen können nach den *Bestimmungen der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle* für die individuelle Lernzeit und die Freizeit nicht nur Lehrer sondern auch Erzieher bestellt werden. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Bestimmungen über die Mitwirkung der Schule an der Erziehung im § 47 Abs. 1 auch die Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen zu berücksichtigen.

Zu § 51 Abs. 3:

Bezüglich der Aufsichtspflicht des Lehrers enthält § 51 Abs. 3 diesbezügliche Bestimmungen hinsichtlich des Unterrichtes, der Pausen, der Schulveranstaltungen und der schulbezogenen Schulveranstaltungen. Im Hinblick auf die Einführung des Betreuungsteiles (neben dem Unterrichtsteil) wären die Bestimmungen hinsichtlich der Aufsichtsführung auch auf diesem Bereich zu übertragen. Wenngleich bei nicht ganztägigen Schulformen die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht nicht unter die Beaufsichtigung fällt, ist dies bei den ganztägigen Schulformen auch für diesen Zeitraum eine Aufsichtsführung erforderlich, da der Betreuungsteil entweder unmittelbar an den Unterrichtsteil anschließt oder mit diesem verschränkt ist; daher ist an diesen Schulformen die Beaufsichtigung ganztägig zu gewährleisten.

Zu § 55a:

Wie bereits erwähnt, können an ganztägigen Schulformen auch Erzieher eingesetzt werden. Daher sind auch die Rechte und Pflichten der Erzieher im 10. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes zu umschreiben. Die vorgesehene

Neuregelung orientiert sich am § 51 in der Fassung der vorliegenden Novelle.

Zu § 56 Abs. 8:

Durch die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll für ganztägige Schulformen die Bestellung eines Lehrers oder Erziehers zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles ermöglicht werden können (Leiter des Betreuungsteiles). In diesem Zusammenhang erscheint es im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes notwendig, in Analogie zum § 56 Abs. 7 die Aufgaben des Leiters des Betreuungsteiles zu umschreiben.

Zu § 57 Abs. 7:

Um den Erzieher im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen dasselbe Stimmrecht in den Lehrerkonferenzen bei Beratungen betreffend den Betreuungsteil einzuräumen, bedarf es einer diesbezüglichen Ergänzung des § 57 Abs. 7.

Zu § 62 Abs. 3:

Derzeit enthält § 62 nur Bestimmungen hinsichtlich der Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten. Da - wie bereits erwähnt - im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen auch Erzieher tätig sein können, ist für die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Dies erfolgt durch den neuen Abs. 3.

Zu § 70 Abs. 1 lit. c:

Da der Besuch des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen hinsichtlich der Verfahrensregelungen den Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht gleichzustellen wäre, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 70 Abs. 1.

Zu § 82:

Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen betreffend das Inkrafttreten. Die Neuregelungen sollen gleichzeitig mit den vorgesehenen Neuerungen im Schulorganisationsgesetz betreffend die ganztägigen Schulformen mit 1. September 1994 in Kraft treten. Im Bereich des Schulunterrichtsrechtes muß das stufenweise Inkrafttreten, wie es in der 15.

Schulorganisationsgesetz-Novelle enthalten ist, nicht vorgesehen werden, da sich die schulunterrichtsrechtlichen

Regelungen nur auf die bereits im Regelschulwesen befindlichen ganztägigen Schulformen beziehen.

4. Schulzeitgesetz 1985 (1129 der Beilagen):

Zu § 5 Abs. 6:

Das Schulzeitgesetz 1985 enthält die schulzeitrechtlichen Regelungen unter Bedachtnahme auf den üblichen lehrplanmäßigen Unterricht. Demnach wird der Schultag in Unterrichtsstunden und Pausen gegliedert. Die Einführung ganztägiger Schulformen im Sinne der *15. Schulorganisationsgesetz-Novelle* bedarf einer besonderen Berücksichtigung des Betreuungsteiles.

Für den Gesamtbereich ganztägiger Schulformen soll ein Mindestzeitausmaß der Betreuungszeit festgelegt werden, was dadurch erfolgt, daß die Mindestdauer des Betreuungsteiles an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis 16.00 Uhr bestimmt wird. Bei den Bundesschulen soll der Betreuungsteil bis längstens 18.00 Uhr angeboten werden.

Da nicht nur in ganztägigen Schulformen mit verschränktem Unterrichts- und Betreuungsteil sondern auch bei getrennter Abfolge auf Unterrichtsstunden (im letzteren Fall wegen des zum Teil auch an Hauptschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen erforderlichen Nachmittagsunterrichtes) Bedacht genommen werden muß, ist es erforderlich, die Zeiteinheiten des Betreuungsteiles an jene des Unterrichtsteiles anzupassen.

Zu § 9 Abs. 4:

An die Stelle des bisherigen Abs. 4 tritt ein neuer Abs. 4, welcher wegen der ganztägigen Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (ausgenommen die Übungsschulen) erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 6 verwiesen.

Zu § 16a:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Die Regelungen betreffend die ganztägigen Schulformen sollen gleichzeitig mit den vorgesehenen Neuerungen im Schulorganisationsgesetz mit 1. September 1994 in Kraft treten. Im Bereiche des Schulzeitrechtes muß das stufenweise Inkrafttreten, wie es *in der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle* enthalten ist, nicht vorgesehen werden, da sich die schulzeitrechtlichen Regelungen

nur auf die bereits im Regelschulwesen befindlichen
ganztägigen Schulformen beziehen.